

Hegeabschüsse und Nottötungen

Armin Deutz^{1*}

Einleitung

Der alte Begriff „Hegeabschuss“, der in der Literatur zwar oft verwendet, aber selten definiert wird, wirft immer wieder Unsicherheiten auf und steht häufig im Zusammenhang mit dem Thema Tierschutz. Hin und wieder wird ein Hegeabschussgrund auch vorgetäuscht.

Die Nottötung eines Wildtieres anlässlich von Verkehrsunfällen oder Nachsuchen ist für jeden Jäger eine Ausnahmesituation, die aber beherrscht werden muss und auch geübt werden kann. Dabei ist oberstes Prinzip dem Tier unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. In diesem Lichte sind die unterschiedlichen Methoden, wie Fangschuss, Knicken oder Betäuben und Entbluten zu sehen. Einige praktische Ratschläge sowie Erfahrungen aus diesbezüglichen Gerichtsverfahren, in denen Jäger nach dem Tierschutzgesetz angeklagt wurden, behandelt folgender Beitrag.

Hegeabschüsse

In einer Definition nach HASEDER und STINGLWAGNER (1984) in Knauers Großem Jagdlexikon ist ein Hegeabschuss *„Der Abschuss alles kranken, schwachen, verletzten und überalten Wildes, das sich nicht vererben soll (sog. „Hege mit der Büchse“). Diese relativ allgemeine Beschreibung wirft Schwierigkeiten in der Interpretation der Begriffe „krank, schwach oder verletzt“ auf und mischt sich für heutige Begriffe zu sehr in die Erbbiologie ein. Wir wissen heute, dass das äußere Erscheinungsbild bei weitem nicht sämtliche Erbinformationen widerspiegelt und jahrzehntelange „Wahlabschüsse“ von „schlechten Vererberern“ (z.B. Endenzahl beim Hirsch oder eng gestellte oder schlecht gehakelte Gams) oder gar „Artvererberern“ haben nur die genetische Vielfalt so mancher Schalenwildart negativ beeinflusst.*

Nach den meisten Jagdgesetzen besteht die Erlaubnis, krankes oder kümmerndes Wild über den Abschussplan hinaus und auch während der Schonzeit zu erlegen, was jedoch nicht von der Einhaltung der übrigen jagdgesetzlichen Vorschriften (wie z.B. Verbot des Schrotschusses auf Schalenwild, außer beim Töten von z. B. Straßenfallwild) befreit. Aufgrund mehrerer Anlassfälle wurde ein Hegeabschuss vom Autor vor gut 20 Jahren als *„Abschuss von Stücken, die deutlich kümmern, erhebliche Verletzungen oder Krankheitserscheinungen zeigen, sodass ein Verenden zu befürchten ist bzw. hochgradige Schmerzen vorliegen; weiters mutterloses Jungwild im ersten Lebensjahr bis zum Ende der gesetzlichen Schusszeiten“* definiert (DEUTZ, 1999).

Unabhängig von der oft missverständlich aufgefassten Bezeichnung „Hegeabschuss“, wo in Diskussionen häufig der Wunsch nach einer Umbenennung in „Krankabschuss“ (Schwierigkeiten: mutterloses Jungwild ist nicht „krank“, bereits geringgradiger Wurmbefall ist aber „Krankheit“) laut wird, erlaubt hier eine Graduierung (deutlich, erheblich, befürchtetes Verenden, hochgradige Schmerzen) sowie die nachfolgende taxative Aufzählung eine nähere Einschränkung dieser auch aus dem Tierschutzaspekt notwendigen Abschüsse. Jedenfalls muss natürlich auch klar sein, dass ein Hegeabschussgrund bereits vom Schützen am lebenden Stück im Zuge des Ansprechens erkannt wurde und nicht erst nach dem Herantreten an das Stück oder beim Aufbrechen.

¹ Amtstierarzt Murau, Vogeltenn 6, A-8813 St. Lambrecht

* Ansprechpartner: Univ. Doz. Dr. Armin Deutz, armin.deutz@aon.at, www.wildtier.at

Gründe und Vorgehensweise bei Hegeabschüssen

Durchfall ist beispielsweise nur bei gleichzeitiger deutlicher Abmagerung ein Hegeabschussgrund (z.B. Parasitose, Paratuberkulose?), denn kurzfristiger Durchfall tritt im Frühjahr oder am Nachaufwuchs im Herbst auch durch die junge, rohfaserverarme und relativ eiweißreiche Wiesenäsung auf. Kein Grund sind ebenfalls die sog. „Haarseuche“ im Frühjahr infolge eines Befalles mit Ektoparasiten sowie Geweih- oder Hornabnormitäten, außer „Einwachser“ beim Muffelwild.

Häufige Gründe für Hegeabschüsse sind:

- Hochgradige Abmagerung, Kümern
- Aktinomykose oder sonstige deutliche Umfangsvermehrungen (Tumoren)
- Räude bei allen empfänglichen Wildarten (hpts. bei Gams-, Stein- und Schwarzwild, Fuchs)
- Frakturen (Knochenbrüche), sonstige erhebliche Verletzungen (z. B. Forkelstiche) und hochgradige Lahmheiten (vollständiges Schonen des erkrankten Laufes; als Beweismittel eignet sich gut ein Video vom noch lebenden Stück!)
- Starke Abweichungen vom arttypischen Verhalten (z.B. Tollwut- oder Listerioseverdacht?)
- Verwaiste Stücke zumindest bis zum Ende der gesetzlichen Schusszeit
- Gamsblindheit [bei hochgradig eitrigem Ausfluss oder Blindheit (Stadium III und IV)]

Als weitere Voraussetzungen sind bei Hegeabschüssen unbedingt einzuhalten:

- Pflichtvorlage (z.B. beim Hegemeister oder einem Tierarzt), je nach Rechtslage
- Hegeabschüsse sind natürlich „auffällig“, was das Wildbret betrifft; sie sind also, falls eine Verwertung und ein In-Verkehr-Bringen überhaupt erwogen wird, von einem amtlichen Tierarzt (Fleischuntersuchungstierarzt) zu untersuchen (Tauglichkeit für den menschlichen Verzehr, Seuchenverdacht? Infektionsgefahr? Fleischmängel?)
- Bei Verdacht auf Infektionskrankheiten gegebenenfalls Probenahme sowie seuchensichere Entsorgung des Tierkörpers und der Organe
- Bei Verdacht auf Tierseuchen Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amtstierarzt
- Falls äußerlich keine erkennbaren Ursachen oder Unklarheiten über die Abschussnotwendigkeit vorliegen: Weiterführende Diagnostik (z.B. Untersuchung des Gehirnes bei ZNS-Symptomen)

Mit dieser Festlegung sollte es möglich sein, sog. „Hegeabschüsse“ möglichst exakt einzuschränken und dadurch zukünftig den einen oder anderen nicht gerechtfertigten Abschuss zu verhindern.

Abbildung 1: links: Ein häufiger Grund sind (alte) Schussverletzungen (hier offene Unterschenkelfraktur); mitte: Durchfall (hier Muffelschaf) ist nur bei gleichzeitiger deutlicher Abmagerung ein Hegeabschussgrund; rechts: Gamsblindheit ist nur in hochgradigen Stadien (eitrigem Augenausfluss oder Erblindung) ein Hegeabschussgrund, bei leichter Ausprägung ist die Selbstheilungsrate hoch



Neben eindeutigen Hegeabschussgründen gibt es eine Reihe von Fällen, die zu Diskussionen um die „Abschussnotwendigkeit“ führen. Beispiele dafür sind Hirsche oder Gamsböcke, die (meist im Brunftkampf) ein Licht verloren haben oder die aus anderen Gründen einseitig erblindet sind. Spätestens in der nächsten Brunft sind diese Stücke jedoch stark behindert und unterliegen damit einem höheren Verletzungsrisiko. Ein weiteres Beispiel sind Hirsche mit Zaunteilen im Geweih, die beim Geweihabwurf mit abgeworfen werden würden. Zwischenzeitig könnte der Hirsch aber mit diesen Drähten irgendwo hängen bleiben und verludern. Hegeabschüsse werden hin und wieder auch vorgetäuscht. Es liegen mir Fälle vor, in denen der Lauf des Hirsches vom Schützen erst nach der Erlegung gebrochen (was mittels Sektion leicht erkennbar ist, da um die „Fraktur“ keine Blutung mehr entstanden ist) oder um deren Geweih postmortal ein Draht gewickelt wurde.



Nottötungen

Situationen zur erforderlichen Tötung von Wildtieren aus Tierschutzgründen ergeben sich nicht nur bei Nachsuchen oder verunfalltem Wild, sondern auch bei sonstigen Verletzungen, wie bei Forkelverletzungen oder abgestürztem Wild sowie bei schwer kranken, abgemagerten und entkräfteten Stücken. Weitere Notfälle ergeben sich nach Verfangen von Wild in Zäunen oder bei Verletzungen durch Mäh- und Erntemaschinen. Das Töten von verletztem oder schwer kranken Wild sollte unbedingt in den Jagdkursen gelehrt, in Prüfungsordnungen aufgenommen sowie immer wieder an bereits erlegtem Wild geübt werden. Das Schlachten bzw. die Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder Farmwild hat nach der Tierschutz-Schlachtverordnung von fachkundigen Personen und schonend durchgeführt zu werden, ähnliche Fähigkeiten sind von Jägern zu fordern. Jäger*innen sind mit der Jagdprüfung alleine noch nicht alle automatisch als fachkundig anzusehen.

Maßnahmen rund um verunfalltes Wild:

- Unfallstelle absichern, Warnweste (menschliche Sicherheit!)
- Neugierige fernhalten, nötigenfalls unter Mithilfe der Polizei (Sicherheit)
- Abschätzen des Untergrundes und Kugelfanges, Gellergefahr?
- Wahl der günstigsten Methode (Schuss, Betäuben/Entbluten oder Knicken?)
- Verwertung? (nur Eigenverzehr oder nach Fleischbeschau Vermarktung möglich)

Anzeigen gegen Jäger

Allzu leicht kann in Notsituation der eigentlich helfende Jäger zum Beklagten werden, wenn „Zaungäste“ in der Vorgehensweise des Jägers Verstöße gegen den Tierschutz erkennen oder zu erkennen glauben. Der Autor wurde in einigen diesbezüglichen Gerichtsverfahren als Sachverständiger bestellt. Konkrete Gründe für derlei Anzeigen waren u.a. die Verwendung eines angeblich ungeeigneten oder in einem anderen Fall stumpfen

Abbildung 2: links: Ein Unfall (wie Hängenbleiben in einem Zaun) ist meist ein Hegeabschussgrund, zur Beweissicherung Fotos machen! mitte: Tumoren (Hier Osteosarkom, bösartiger Knochentumor am Lauf) sind ebenfalls häufige Hegeabschussgründe; rechts: Einseitig blinder Hirsch (Forkelstich?)

Messers zum Knicken bzw. Entbluten von Rehen mittels Halsschnitt oder das Hetzen von unerfahrenen Hunden auf schwer kranke Stücke sowie eine Nachsuche ohne Gewehr oder Messer, wo dann durch einen Hund die „Nottötung“ erfolgte. Weitere Vorwürfe betrafen die angewandte Tötungsmethode (z.B. Knicken statt Fangschuss?) oder das zum Tötungsschuss verwendete Kaliber. Nicht immer klar ist in solchen Fällen, ob über die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verwaltungsrechtlich nach dem Tierschutzgesetz (Vorliegen von Schmerzen, Leiden und Schäden) vorgegangen werden sollte, oder ob der Tatbestand des Zufügens unnötiger Qualen oder roher Misshandlungen im Sinne des § 222 Strafgesetzbuch, also ein an einem Gericht zu verhandelnder Vorwurf, vorliegt (Strafbestimmung § 222 StGB: *Wer ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen!*). Eine Fragestellung vor Gericht war auch: *„Hat der Angeklagte sich in der konkreten Situation waidmännisch fachgerecht verhalten bzw. lag dessen Verhalten nicht mehr im Rahmen des waidmännisch Vertretbaren?“*

Gutachterlich ist in solchen Fällen u.a. abzuklären, ob Qualen, Schmerzen oder Leiden vorlagen und wenn ja, wie lange diese Zustände gedauert haben sowie, ob mit einer anderen Vorgehensweise des Beklagten eine Tötung hätte früher herbeigeführt werden können. Zur Nottötung von Tieren soll allgemein die „gelindeste Methode“ angewendet werden.

Qualen, Schmerzen und Leiden

Eine **rohe Misshandlung** wäre jede gegen das Tier gerichtete Tätlichkeit, die sich als erheblicher Angriff auf dessen Körper darstellt und zwar solche, bei der aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann. Während eine rohe Misshandlung auch in einer einmaligen und kurzen Schmerzzufügung bestehen kann, setzt die zweite Begehungsform der Tierquälerei, das vorsätzliche Zufügen **unnötiger Qualen**, eine gewisse Dauer des für das Tier unangenehmen Zustandes voraus. Im Gegensatz zu Misshandlungen muss es sich hier nicht um die Zufügung körperlicher Schmerzen handeln, vielmehr kann auch die Herbeiführung anderer qualvoller Zustände, wie Angst, den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen. Gegen Überspannungen des Begriffes rohe Misshandlung schützt das Merkmal „unnötig“. Eine Quälerei ist dann nicht unnötig, wenn sie die Grenze des Vertretbaren nicht überschreitet und zugleich bewusst als Mittel angewendet wird, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen. Dem Sachverständigen erleichtern z.B. Fotos, Sektionsergebnisse, Organbefunde oder Zeugenaussagen die Beantwortung obiger Fragen.

Schmerz wird angesehen als „Unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigungen beschrieben wird“ (HIRT et al., 2007). Das tatsächliche Eintreten einer Schädigung oder eine erkennbare Abwehrreaktion sind jedoch nicht begriffsnotwendig. Wenn keine direkte Verletzung festzustellen ist, so wird eine Ähnlichkeit bei der Schmerzaufnahme im Vergleich zum Menschen angenommen. Die Beeinträchtigung des Organismus braucht nicht körperlicher Natur zu sein, eine „seelische“ Beeinträchtigung des Wohlbefindens reicht aus.

Ist die Informationsverarbeitung durch ein stark belastendes Erlebnis blockiert, welches außerhalb der üblichen Erfahrung entsteht, spricht man von einem **Trauma**. Bei Festliegen eines verletzten Wildtieres kann auch von der Zufügung eines Traumas ausgegangen werden, wenn das Tier nicht ehestmöglich erlöst wird. Während dieses traumatischen Ereignisses erfolgt z.B. ein Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Hilflosigkeit bzw. Todesangst, mit der Folge, dass die Situation psychisch nicht bewältigt werden kann. Für

die Schwere des Traumas spielt die zeitliche Dauer sowie die Intensität des belastenden Erlebnisses eine wichtige Rolle.

Krankheiten oder eine akute Verletzung sind aus Sicht des Tierschutzes nicht die alleinige Voraussetzung für **Leiden** beim Tier. Leiden findet statt, wenn eine durch die Wesensart des Tieres zuwiderlaufende und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkung stattfindet und hierdurch oder durch sonstige Beeinträchtigungen sein Wohlbefinden gestört wird.

Der gezielte Tötungsschuss

Die Annäherung eines Menschen an ein fluchtunfähiges Tier verursacht Angst und Leiden sowie eventuell sogar unnötige Qualen. Nicht zuletzt deshalb ist der gezielte Tötungs- oder Fangschuss das Mittel der Wahl. Auf Ausnahmen wird später eingegangen.

Für Fangschüsse hat folgendes zu gelten: Das Tier muss sofort bewegungslos und die Augen/Lichter müssen starr und reflexlos sein sowie die Atmung muss ausfallen. Diesen Anforderungen wird nur ein Schuss auf das Gehirn oder das obere Halswirbelsäulendrittel gerecht. Das Gehirn trifft man seitlich am Kopf in Mitte einer Linie zwischen hinterem Augenwinkel und Lauscheransatz. Bei Schüssen von vorne am Kreuzungspunkt zweier gedachter, gekreuzter Linien zwischen Lichtern und Lauschern. Dabei ist auf den Auftreffwinkel zu achten. Dieser sollte 80 – 90° zum Stirnbein betragen, um eine optimale tödliche Wirkung zu erzielen und einen Geller von den Schädelknochen zu vermeiden. Dabei würde das Projektil nicht in das Gehirn eindringen. Beim Wildschwein in der Mitte einer Linie über den Augen, aber mit leicht schrägem Einschusswinkel oder am Ohransatz bzw. in den Hinterkopf. Generell wird die Größe des Gehirnes häufig überschätzt und sein Sitz zu weit vorne am Gesichtsschädel vermutet. Der Hals-/Trägerschuss sollte am Halswirbelsäulen-Kopfansatz seitlich oder von hinten angebracht werden. Beim Trägerschuss von der Seite sind gute anatomische Kenntnisse erforderlich. Empfohlen für den Schuss auf das Gehirn wird eine Mindestenergie (E_0) für einen Gewehrschuss von 700 Joule und für einen Pistolen- bzw. Revolverschuss von 400 Joule, was Mindestkalibern von 22 Hornet bzw. 9 mm Parabellum entspricht. Auf die im Regelfall sehr kurzen Schussdistanzen sind jedoch auch schwächere Kaliber zu tolerieren und aus Tierschutzsicht jedenfalls auch der Schrotschuss auf Kopf/Haupt oder Hals/Träger. Bei Faustfeuerwaffen ist die geringere Treffergenauigkeit zu berücksichtigen, weshalb Langwaffen zu bevorzugen sind. Bei montiertem Zielfernrohr kann auf kurze Entfernung auch entlang des Laufes neben dem Zielfernrohr gezielt werden.

Abbildung 3: Treffersitz von vorne und der Seite bei Reh- und Rotwild (Einschusswinkel 80–90°)





Abbildung 4: Längsschnitt durch das Haupt eines 2-jährigen Rottieres, Lage des Gehirnes eingezeichnet

Ausnahmen vom Tötungsschuss

Ein Fangschuss als Mittel der Wahl darf nicht angebracht werden, wenn eine Gefährdung von Menschen, Tieren oder Sachen gegeben ist. Bei befestigter Straße oder gefrorenem Boden in riskantem Gelände ohne Kugelfang darf keinesfalls geschossen werden (Gellergefahr). Ein Schuss verbietet sich auch, wenn das Wild von einem Hund gehalten wird. Wenn irgendwie möglich, sind solche Stücke dann mit einem Kopfschlag zu betäuben und durch einen Entblutungsschnitt zu töten (Durchtrennen der beiden Halsschlagadern im Bereich des Kehlkopfes). Bei Geweih- oder Hornträgern sowie beim Wildschwein gibt es i.d.R. aber keine Möglichkeit eines Kopfschlages. Der Herzstich („Abfangen“) hinterm Blatt schräg nach vorne tötet bei nicht großflächiger Öffnung des Herzens nur relativ langsam, ist aber bei Schwarzwild oft die einzig durchführbare Entblutungsmethode. Sollte bei schwer ver-

letzten Tieren das Beschaffen eines geeigneten Gegenstandes (z.B. Bergstock, Pfahl) zur Betäubung zu lange dauern und ein Schuss unmöglich sein, so ist zur Minimierung von Schmerzen und Leiden ein sofortiges betäubungsloses Entbluten vorzuziehen, bei dem beide Halsschlagadern mit einem scharfen Messer günstigenfalls mit einem Schnitt zu durchtrennen sind. Dies erfolgt beispielsweise durch einen Stich unter der Wirbelsäule mit aufgestellter Klinge und rascher Schnitt nach außen, dass sowohl Arterien und Venen durchtrennt werden. Das Entbluten sollte immer wieder bei bereits erlegtem Wild geübt werden.

Knicken und Abfangen

Das Knicken, also der Stich zwischen das Hinterhauptloch und den ersten Halswirbel in der Mitte einer zwischen den unteren Lauscheransätzen gedachten Linie, wird weitgehend als veraltete und nicht tierschutzkonforme Methode angesehen, bei der sich Wild im Vergleich zu anderen Methoden deutlich mehr ängstigt und ihm bei einem misslungenen Stich große Schmerzen zugefügt werden. Knicken sollte man lediglich Stücke, die zwar noch Lebenszeichen (wie Atmung) zeigen, das Haupt aber nicht mehr heben und auch sonst keine deutlichen Abwehrbewegungen machen. In solchen Fällen ist auch ein Abfangen (Herzstich) oder das Durchtrennen der Halsschlagadern möglich. Auch das Abfangen (Herzstich) sollte nur ausnahmsweise erfolgen, wenn ein Fangschuss nicht möglich ist. Das Abfangen erfolgt durch einen Stich ins Herz mit einer ausreichend langen Klinge mit nach unten gerichteter Schneide und großflächiger Durchtrennung der Herzkammern. Wie das Knicken erfordert das Abfangen gute anatomische Kenntnisse und ausreichend Übung, denn auch hier sollte der erste Stich töten. Zusätzlich zu berücksichtigen ist beim Knicken und Abfangen ein entsprechendes Verletzungsrisiko für den Durchführenden.

Bei fachgerechter Durchführung des Knickens kommt es zu einem sofortigen Verenden, da bei Durchtrennung bzw. Verletzung des Rückenmarkes (Medulla oblongata), also jenes Gehirn-/Rückenmarkabschnittes, der im Bereich der Einstichstelle zwischen Hinterhauptloch und 1. Halswirbel liegt, u.a. Zentren (Kerne) für die Kontrolle des Blutkreislaufes und der Atmung liegen.

Erkennen des Todes

Die vier Zeichen des Todes/Verendens sind: Kein Cornealreflex (bei Berühren der Hornhaut kein Lidschlag oder Wimpernzucken) und keine Atmung und Herzstillstand und vollkommene Erschlaffung aller Muskeln. Beim Reh öffnen/spreizen sich durch die Erschlaffung der Muskulatur beim Eintritt des Todes sehr auffällig die Haare des Spiegels. Zu unterscheiden vom Tod ist der Zustand der Betäubung (Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit), wie

sie bei Schlachttieren durch den Bolzenschuss bzw. Elektro- oder Kohlendioxidbetäubung herbeigeführt wird und der Tod erst durch den Entblutungsschnitt und den damit einhergehenden Sauerstoffmangel im Gehirn eintritt. Der Schuss mit dem Bolzenschussgerät alleine wäre in vielen Fällen nicht tödlich, sondern führt zur Betäubung. Anders ist es bei einem Schuss aus einer Waffe auf das Gehirn, bei dem das Projektil weiter in das Gehirn eindringt als der Bolzen des Bolzenschussgerätes und bei Teilmantel-Geschossen auch zu entsprechender Zerstörung des Zentralnervensystems führt.

Fallbeispiele „Schächten“

Auszug aus einem eigenen Gutachten für ein Schweizer Gericht (einer Rehgeiß wurden beide Hinterläufe abgeschossen, kein Fangschuss angebracht, sondern der Jäger fuhr nach Hause und holte ein Messer, Zeitspanne ca. 2 Stunden): *„Aufgrund der Fotos können die vom Beschuldigten an diesem Schmalreh ausgeübten Halsschnittverletzungen sowie die weiter am Hals ersichtliche Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als nicht unmittelbar tödlich qualifiziert werden, da nach Beurteilung der Fotos mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass mit diesen Verletzungen nicht beide Halsschlagadern (Arteria carotis interna) geöffnet wurden. Dies geschieht nur mit einem breiten Schnitt quer über den Hals bis in den Bereich der Halswirbelsäule. Es lässt sich auch aufgrund der paar wenigen Fotos beurteilen, dass der Beschuldigte im gegenständlichen Falle einer Nottötung eines Rehes nicht sachgerecht vorgegangen ist. Keine Informationen liegen zum verwendeten Messer vor (Klingenlänge und Schärfe?). Das Hinzutreten eines Menschen und die Tötungsmethode hat aus Sicht des gefertigten Sachverständigen die Rehgeiß mit den abgebildeten Verletzungen (beide Hinterläufe auf Sprunggelenkshöhe abgeschossen) noch in unnötige Angst versetzt. Ein Fangschuss hätte dies bereits 2 Stunden vorher verhindern können.“*

In Deutschland wurde im Jahre 2004 ein Jäger mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt, weil er bei einem von einem Auto angefahrenen Rehkitz ohne vorherige Betäubung mit einem zu kurzen Messer versuchte, die Halsschlagadern zu durchtrennen. Das Rehkitz zeigte starke Abwehrbewegungen und der Tod trat nach Zeugenaussagen erst nach über 2 min. ein, was der Richter als eine weder weid- noch tierschutzgerechte Tötungsart ansah, die dem Rehkitz länger anhaltende, erhebliche Schmerzen und Leiden zufügte (Aktenzeichen: 40 Ds 4 Js 12475/04; Staatsanwaltschaft Marburg).

Diskussion und Schlussgedanke

Die fachgerechte Nottötung von im Straßenverkehr verunfalltem oder schwer krankem Wild durch einen Jäger kann durchaus auch eine positive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der vielschichtigen Aufgaben der Jagd darstellen. Fehlleistungen in diesem Bereich sind aber nicht nur tierschutzrelevant, sondern lassen auch Zweifel an der Sachkunde der Jäger*innen aufkommen. Deshalb sollten Themen wie Hegeabschüsse oder Nottötungen entsprechenden Raum in der Aus- und Weiterbildung einnehmen.

Literatur

BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2005): Abgrenzungsfragen Tierschutzgesetz – Jagdgesetz.

BINDER, R., W.-D. v. FIRCKS, (2008): Das österreichische Tierschutzrecht – Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 2. Auflage.

DEUTZ, A. (2018): Nottötung von Wild aus Sicht der Veterinärmedizin. Der Jagdgebrauchshund, dlv-Verlag, 9/18, 9.

DEUTZ, A. (2018): Schlachtung von Farmwild. Ber. Nutztierschutztagung 2018 – Ethik, Umweltwirkungen, Tiergesundheit, Schlachtung, Raumberg-Gumpenstein, 16. Mai, S. 37-41.

- DEUTZ, A. (2016): Nottötung von Wild – Gratwanderung zwischen Weidgerechtigkeit und Gesetz?, Schweizer Jäger, 6/16, 6-12.
- DEUTZ, A. (2016): Nottötung von Wild: Praxis – Tierschutz – Sicherheit. Der Anblick 3/16, 30-33.
- DEUTZ, A.; DEUTZ, U. (2011): Wildkrankheiten, Hundkrankheiten, Zoonosen: Erkennen – Vermeiden – (Be)Handeln. Leopold Stocker Verlag, Graz/Stuttgart.
- DEUTZ, A. (2011): Tierschutz im Umgang mit Wildtieren. Ber. 2. Tagung „Tierschutz Anspruch – Verantwortung – Realität“ der Plattform Österr. TierärztInnen für Tierschutz, 4. Mai, Veterinärmedizinische Universität Wien, S. 55-63.
- DEUTZ, A. (2010): Gutachten im Tierschutzbereich – Grundlagen, Fehlerquellen und Beispiele. Ber. Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2010, S. 15-21.
- DEUTZ, A. (2010): Nottötung von Wild. Anblick 12/10, S. 26-29.
- DEUTZ, A., E. MÖSTL, (2007): Beurteilung von Stresssituationen für Wildtiere durch Kortisolmessungen im Harn. Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelkontrolle, Abstract-Band zur 48. Arbeitstagung des Arbeitsgebietes Lebensmittelhygiene - Dreiländertagung, 25.-28.9., Garmisch-Partenkirchen, S. 221
- DEUTZ, A. (1999): Jagd und Tierschutz - ein Widerspruch? Der Anblick 8/99, 14-15.
- DEUTZ, A. (1999): Was ist ein Hegeabschuss? Der Anblick 4/99, 13.
- DÖRFLINGER, M., S. LEHENBAUER und A. DEUTZ (2020): HANDBUCH FARMWILD – Selbstevaluierung Tierschutz (erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz), 57 Seiten.
- HASEDER, I., G. STINGLWAGNER (1984): Knauers Großes Jagdlexikon. Verlag Droemer Knaur, München.
- HAUSSER, A. (2016): Weidgerecht = tierschutzgerecht? Gedanken über die Vereinbarkeit von Jagd und Tierschutz. Schweizer Jäger 10/16, 7-11.
- HELM, B. (2005): Tötung eines angefahrenen Rehkitzes ohne Betäubung – Fallbericht. Amtstierärztl. Dienst und Lebensmittelkontrolle 12, 181-183.
- HERLING, A.W. (1993): Jagd und Tierschutz. Deutsche Tierärztl. Wschr. 100, 156-159.
- HIRT, A., C. MAISACK und J. MORITZ (2007): Kommentar zum Tierschutzgesetz. Verlag Franz Vahlen, München.
- IRRESBERGER, K., G. OBENAU und G.A. EBERHARD (2005): Tierschutzgesetz Kommentar. LexisNexis ARD Orac, Wien.
- KRUG, W. (1998): Das Töten von Wild – eine Betrachtung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Jäger aus der Sicht des Tierschutzgesetzes. Amtstierärztl. Dienst und Lebensmittelkontrolle 5, 238-241.
- SCHAWALDER, F.-J. (1998): Tierschutz und damit verbundenen Forderungen an die Jäger. Schweizer Jäger 5/98, 10-16.
- STEPHAN, E. (1992): Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens – Anspruch, Verpflichtung, Kriterien. Dtsch. tierärztl. Wschr. 99, 3 – 4.
- TRITTHART, A., R. BINDER (2018): Rechtliche Rahmenbedingungen der (Not-)Tötung und Behandlung freilebender Wildtiere in Österreich. Wiener Tierärztl. Mschr. 105, 289-297.
- TVT – Tierärztl. Vereinigung für Tierschutz e.V. (2009): Nottötung von Wildtieren. Merkblatt Nr. 124.
- TVT – Tierärztl. Vereinigung für Tierschutz e.V. (2011): Tierschutz für Jäger. Merkblatt Nr. 123.
- WINKELMAYER, R. (1999): Tierschutz und Jagd. ÖGT – Österr. Ges. der Tierärzte, Sektion Wildtierkunde und Umweltforschung, Tagungsber. S. 12-15.